



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Donau Chemie AG
vertreten durch Umweltrecht Consulting -
Rechtsanwalt Dr. Martin Eisenberger
Hilmgasse 10
8010 Graz

Beilagen
RU4-U-908/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Manuel Reiter, LL.M. MBA	15247		21. September 2017

Betrifft
Donau Chemie AG - Änderung der bestehenden Schwefelsäureanlage - Standort:
Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau (TU), KG Pischelsdorf; Feststellungsantrag
gem. § 3 Abs. 7 UVP-G vom 17.08.2017; Zurückweisung

Bescheid

Spruch

Der Antrag der Donau Chemie AG, vertreten durch RA Dr. Martin Eisenberger, LL.M., Hilmgasse 10, 8010 Graz, auf Feststellung, ob für die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure am Standort Pischelsdorf, nämlich 15.000 t Amidoschwefelsäure pro Jahr herzustellen und im selben Ausmaß die bestehende

Schwefelsäureproduktion herunterzufahren, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, **wird wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.**

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere § 68

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Donau Chemie AG, vertreten durch RA Dr. Martin Eisenberger, LL.M., 8010 Graz, hat mit Schreiben vom 17.08.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend einer Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure am Standort Pischelsdorf gestellt.

1.2 Die Antragstellerin betreibt am Standort Pischelsdorf eine Anlage zur Produktion von Schwefelsäure mit einer Kapazität von 240.000 t/a.

2 Geplantes Vorhaben

2.1 Verfahren zu GZ U-858

2.1.1 Mit Bescheid vom 29.11.2016 hat die UVP-Behörde (GZ RU4-U-858/002-2016) die Feststellung getroffen, dass das mit Antrag vom 15.09.2016 eingereichte Vorhaben "Änderung der bestehenden Schwefelsäureanlage" keinen Tatbestand im Sinne der §§ 3 und 3a UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.1.2 Gegenstand dieses Vorhabens war am Standort Pischelsdorf 15.000 t Amidoschwefelsäure pro Jahr herzustellen und im selben Ausmaß die bestehende Schwefelsäureproduktion herunterzufahren. Betroffen von dieser Änderung waren die beiden Anlagen mit der Bezeichnung S2 und S3.

2.2 Vorhabensbeschreibung

2.2.1 Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr erneut, 15.000 t Amidoschwefelsäure pro Jahr herzustellen und im selben Ausmaß die bestehende Schwefelsäureproduktion herunterzufahren.

2.2.2 Aus dem Antrag ergibt sich nun, dass die ursprünglich bestehende Einbeziehung der S3-Anlage nicht erforderlich ist. Vielmehr ist die Amidoschwefelsäureherstellung durch eine geringfügige Änderung der Anlage S2, ohne Einbindung der Anlage S3, möglich.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen.

3.2 Weiters wurde Einsicht in den Verfahrensakt zu GZ U-858 genommen.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

4.3.1 Stellungnahme der Konsenswerberin vom 28.08.2017:

[...] da sich die geplante Anlagenkonfiguration leicht geändert hat, hat sich unsere Mandantin aus anwaltlicher Vorsicht entschieden, neuerlich einen Feststellungsantrag zu stellen.

Sollte das Amt der NÖ Landesregierung der Ansicht sein, dass es sich trotz der Änderung der Anlagenkonfiguration um eine bereits entschiedene Sache handelt, dürfen wir Sie bitten, den Feststellungsantrag zurückzuweisen.

4.3.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 07.09.2017:

Unter Bezugnahme auf den übermittelten Antrag der rechtsfreundlichen Vertretung Dr. Martin Eisenberger wird zum neuerlichen Prüfantrag festgestellt, dass es nachvollziehbar im Sachverständigengutachten erläutert durch die geplante Änderung der Anlage nach dessen Errichtung einem integrierten Chemischen Werk im Sinne der Ziffer 47 zum Anhang 1 des UVP-G 2000 zuzurechnen ist.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ist nach den auslösenden Schwellen der Ziffern 47 und 49 des Anhang 1 des UVP-G nicht ersichtlich.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen und den eingeholten Stellungnahmen.

5.2 Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt - Feststellungen

6.1.1 Die Antragstellerin beabsichtigt, 15.000 t Amidoschwefelsäure pro Jahr herzustellen und im selben Ausmaß die bestehende Schwefelsäureproduktion herunterzufahren.

6.1.2 Über die Produktion von 15.000 t Amidoschwefelsäure pro Jahr und Verringerung der Schwefelsäureproduktion im selben Ausmaß hat die UVP-Behörde mit Bescheid vom 29.11.2016 (GZ RU4-U-858/002-2016) die Feststellung getroffen, dass das mit Antrag vom 15.09.2016 eingereichte Vorhaben "Änderung der bestehenden Schwefelsäureanlage" keinen Tatbestand im Sinne der §§ 3 und 3a UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

6.1.3 Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

...

8 Rechtliche Beurteilung

8.1.1 Fraglich ist, ob der zur Prüfung eingereichte Vorhabensgegenstand bereits einmal Gegenstand eines Verfahrens war und hierüber bereits abgesprochen wurde.

8.2 Für das geplante Vorhaben existiert mit der Feststellung vom 29.11.2016, RU4-U-858/002-2016, eine rechtskräftige Entscheidung.

8.3 In casu relevant erscheint damit § 68 AVG.

8.4 Die Anwendbarkeit des § 68 AVG setzt gemäß seinem Abs 1 das Vorliegen eines „der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides“, dh eines Bescheides voraus, der mit ordentlichen Rechtsmitteln iSd AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden kann, also bereits in formelle Rechtskraft erwachsen ist (VwGH 2. 10. 1985, 85/11/0015; 3. 10. 1997, 97/19/0785; 12. 9. 2006, 2003/03/0279)

8.5 Gemäß der Rechtsprechung des VwGH ist eine Rechtsverbindlichkeit (Bindungswirkung) dieser Entscheidung anzunehmen, wenn sich die maßgebende Sach- und Rechtslage zwischenzeitlich nicht geändert hat (VwGH vom 30.März 2017, Ro 2016/07/0015-4, Ro 2016/07/0015-4).

8.6 Hiervon ist erwiesenermaßen im Gegenstand auszugehen, da sich lediglich die (für die Beurteilung der UVP-Pflicht nicht relevante) interne Anlagenkonfiguration ändert. In der Rechtslage ist keine Änderung eingetreten.

8.7 Bei dem eingereichten Vorhaben handelt es sich damit um eine bereits entschiedene Sache iSd § 68 AVG.

8.8 Insoweit ist der vorliegende Feststellungsantrag unzulässig und ex lege zurückzuweisen.

8.9 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsatzanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede

gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 4, 3435 Zwentendorf an der Donau
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
4. Landeshauptfrau von NÖ als , wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur